



Amtliche Bekanntmachungen der  
Hochschule für Musik und Tanz Köln

06.02.2026

**Nr. 198**

Inhaltsverzeichnis:

**Ordnung zur Ahndung von Ordnungsverstößen und zur  
Verhängung von Ordnungsmaßnahmen**

Vom 04.02.2026

Herausgeber: Die Rektorin der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof.'in Andrea Raabe

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.  
Redaktion: Martina Wetzel, Dezernat 2 - Prüfungsamt

## Ordnung zur Ahndung von Ordnungsverstößen und zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

Vom 04.02.2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 43a des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln die folgende Ordnung beschlossen:

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Mit dieser Ordnung regelt die Hochschule für Musik und Tanz Köln auf der Grundlage des § 43a Abs. 3 KunstHG NRW das Nähere zum Verfahren der Ahndung von Ordnungsverstößen durch Studierende und zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.

(2) Das Hausrecht der Rektorin bzw. des Rektors nach § 18 Abs. 1 Satz 4 KunstHG und die auf dessen Grundlage ergehenden Maßnahmen bleiben unberührt.

### § 2 Ordnungsverstöße

Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts

a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder

b) ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,

2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,

3. Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht

4. im Zusammenhang mit dem Studium

a) wesentliche Eingriffe in die Substanz eines Gebäudes vornimmt, das die Hochschule nutzt, oder Handlungen vornimmt, die konkret geeignet sind, solche wesentlichen Eingriffe zu bewirken, oder

b) Handlungen vornimmt, die geeignet sind, das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Mitglieds der Hochschule oder dritter Personen erheblich zu gefährden, oder

5. bezweckt oder bewirkt, dass

- a) ein Mitglied der Hochschule aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,
- b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
- c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

### **§ 3 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 2 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind

1. der Ausspruch einer Rüge,
2. die Androhung der Exmatrikulation,
3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
5. die Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahme „Androhung der Exmatrikulation“ kann nur in Verbindung mit den Ordnungsmaßnahmen „Ausspruch einer Rüge“, „Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule“ oder „Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester“ ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen „Ausspruch einer Rüge“, „Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule“ oder „Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester“ können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme „Exmatrikulation“ kann für einen Ordnungsverstoß nach § 2 Nr. 5 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach § 2 Nrn. 1, 2 oder 3 vor.

(2) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

### **§ 4 Ordnungsausschuss**

(1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Ahndung von Ordnungsverstößen nach § 2 und die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 3 gegen Studierende bildet die Hochschule einen Ordnungsausschuss. Dem Ordnungsausschuss gehören folgende Mitglieder mit Stimmrecht an:

1. Die Rektorin bzw. der Rektor als Vorsitzende\*r
2. die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studium, Lehre und Forschung

3. die Kanzlerin bzw. der Kanzler
4. eine Dekanin bzw. ein Dekan
5. eine Vertreterin bzw. Vertreter aus der Gruppe nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 KunstHG (Gruppe der HochschullehrerInnen)
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 KunstHG (Gruppe der akademischen MitarbeiterInnen)
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 (Gruppe MitarbeiterInnen in Technik und Verwaltung)
8. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 (Gruppe der Studierenden).

Ohne Stimmrecht gehören dem Ordnungsausschuss

1. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte
2. die\*der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
3. die\*der Vorsitzende des Allgemeinen Studierenden Ausschusses

an.

Das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien nach § 12a Abs. 1 KunstHG ist zu beachten.

(2) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses nach Absatz 1 Nrn. 4 bis 8 werden vom Senat aus dem Kreis der Hochschulmitglieder nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr. Für jedes Mitglied soll ein\*e Stellvertreter\*in benannt werden.

(3) Der Ordnungsausschuss kann jederzeit als beratendes Mitglied die juristische Referentin oder den juristischen Referenten der Hochschule oder eine andere Person mit der Befähigung zum Richteramt hinzuziehen. Sofern das Ergebnis der Ermittlungen die Verhängung der Ordnungsmaßnahme nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 (Exmatrikulation) erwarten lässt, ist eine Person mit der Befähigung zum Richteramt als Mitglied beratend hinzu zu ziehen. Diese Person muss nicht Mitglied oder Angehörige\*r der Hochschule sein.

(4) Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Ordnungsausschusses werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über den Ablauf und das Ergebnis der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

(5) Der Ordnungsausschuss tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ordnungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht bereits im öffentlichen Dienst tätig sind, werden Sie von der oder dem Vorsitzenden bei Amtsantritt förmlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt im Fall der Heranziehung eines stellvertretenden Mitglieds entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben das Recht auf Akteneinsicht, das sie über die oder den Vorsitzenden geltend machen können.

## § 5 Verfahren

(1) Der Ordnungsausschuss wird auf Antrag des Rektorats tätig. Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens ist der begründete Anfangsverdacht auf das Vorliegen eines Ordnungsverstoßes im Sinne des § 2. Der Ordnungsausschuss stellt Ermittlungen über sämtliche Umstände des fraglichen Geschehens an; dabei sind nicht nur die zur Belastung, sondern auch die gegebenenfalls zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln.

(2) Beteiligte Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, sind im Rahmen der Ermittlungen anzuhören. Die Anhörung kann schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch, welches protokolliert wird, erfolgen.

(3) Sofern es sich um einen Ordnungsverstoß nach § 2 Nummer 1 lit. b) oder Nummer 5 handelt, ist das Mitglied der Hochschule, das nach Stand der Ermittlungen vom Ordnungsverstoß betroffen ist, anzuhören. Die Anhörung kann schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch, welches protokolliert wird, erfolgen.

(4) Die Ergebnisse der Ermittlungen werden dokumentiert. Sie sind der bzw. dem Vorsitzenden des Ordnungsausschusses vorzulegen, welche\*r bei hinreichendem Verdacht auf das Vorliegen eines Ordnungsverstoßes nach § 2 eine Sitzung des Ordnungsausschusses einberuft. Der Ordnungsausschuss tritt innerhalb von 14 Tagen zu einer Sitzung zusammen und berät über die Ermittlungsergebnisse sowie mögliche Ordnungsmaßnahmen. Er kann sämtliche Beteiligten erneut persönlich anhören. In Fällen der vorläufigen Gefahrenabwehr nach § 10 kann die oder der Vorsitzende die Ladungsfrist auf 3 Werkstage verkürzen.

(5) Kommt der Ordnungsausschuss zu dem Ergebnis, dass ein Ordnungsverstoß vorliegt, trifft er eine Entscheidung über die zu verhängenden Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 3. Dabei übt er sein pflichtgemäßes Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aus. Beteiligte Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, erhalten durch den Ordnungsausschuss einen Bescheid über das Ergebnis des Ordnungsverfahrens und die gegebenenfalls verhängte Maßnahme.

(6) Sofern nach dem Ergebnis der Ermittlungen die Verhängung der Ordnungsmaßnahme nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 (Exmatrikulation) in Betracht kommt, sind die Beteiligten zu der Sitzung des Ordnungsausschusses zu laden und die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 VwVfG NRW finden Anwendung.

## § 6 Ermittlungsmaßnahmen

(1) Im Rahmen des Ordnungsverfahrens kann die Hochschule insbesondere folgende Ermittlungsmaßnahmen einsetzen:

1. Anhörung der oder des beteiligten Studierenden, gegen die oder den sich der Vorwurf richtet
2. Anhörung des Mitglieds der Hochschule, das vom Ordnungsverstoß betroffen ist
3. Befragung von Zeug\*innen
4. Inaugenscheinnahme
5. Sachverständigengutachten
6. Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden.

(2) Ermittlungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 6 dürfen nur vorgenommen werden, sofern der Verdacht besteht, dass beteiligte Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, eine Straftat im Sinne des Strafrechts begangen haben. Sind die Strafverfolgungsbehörden durch die Hochschule oder Dritte einbezogen worden, ruht das Ordnungsverfahren und der Ordnungsausschuss hat den Ausgang des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens bzw. des Strafverfahrens abzuwarten. Nach Abschluss dieser Verfahren nimmt der Ordnungsausschuss das Ordnungsverfahren unter Berücksichtigung der entsprechenden Ergebnisse wieder auf.

## **§ 7 Mitwirkungspflichten**

(1) Sofern ein Ordnungsverstoß nach § 2 Nummer 2 (vorsätzlich begangene Straftat zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule) vorliegt, hat die oder der rechtskräftig verurteilte Studierende, die Tatsache der Verurteilung der Hochschule unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verstoßen Studierende gegen die Mitteilungspflicht nach Absatz 1, ist dies im Rahmen der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme zu berücksichtigen.

## **§ 8 Datenerhebung und -verarbeitung**

(1) Die Hochschule dokumentiert folgende Daten in der Akte der oder des beteiligten Studierenden:

1. die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens
2. sämtlichen erforderlichen Schriftverkehr im Rahmen der Ermittlungen,
3. das Ergebnis der Entscheidung des Ordnungsausschusses sowie
4. die verhängte Ordnungsmaßnahmen.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für Akteneinträge über Ordnungsverstöße und Ordnungsmaßnahmen nach §§ 2 und 3 beträgt 10 Jahre, soweit nicht anderweitige Aufbewahrungs- oder Löschfristen vorrangig zu beachten sind.

## **§ 9 Datenweitergabe; Mitteilung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde**

(1) Die Daten des Ermittlungsverfahrens dürfen nicht an dritte Personen weitergegeben werden, es sei denn, dies ist zur Durchsetzung der verhängten Ordnungsmaßnahme erforderlich. Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 verhängt, so sind die betroffenen Lehrenden hierüber zu informieren. Das Ergebnis des Ordnungsverfahrens wird der, dem oder den vom Ordnungsverstoß Betroffenen mitgeteilt.

(2) Ist ein begründeter Verdacht gegeben, dass ein Ordnungsverstoß nach § 2 Nummer 1 oder 3 vorliegt, kann nach pflichtgemäßem Ermessen die zuständige Strafverfolgungsbehörde hierüber informiert werden.

## **§ 10 Vorläufige Gefahrenabwehr**

(1) Besteht aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für die Begehung eines Ordnungsverstoßes nach § 2 die konkrete Gefahr, dass ein Mitglied der Hochschule in Studium oder hochschulischer Tätigkeit erheblich behindert wird, können Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 vom Ordnungsausschuss unabhängig von der Durchführung oder dem Fortgang eines Verfahrens nach § 5 und dem Nachweis der Begehung eines Ordnungsverstoßes vorläufig angeordnet werden. Die Maßnahme ist gegen die studierende Person zu richten, welche die Gefahr verursacht.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Von mehreren möglichen und zur Gefahrenabwehr gleich geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die die einzelne Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Die Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Sie ist vom Ordnungsausschuss aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft und gilt für Ordnungsverstöße, die nach diesem Zeitpunkt begangen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 28.01.2026 und der Genehmigung des Rektorats vom 04.02.2026.

Köln, den 04.02.2026

Die Rektorin  
der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Professorin Andrea Raabe